



Regina Rätz | Lucia Druba (Hrsg.)

Sozialpädagogische Gefährdungseinschätzung

Aufgaben Sozialer Arbeit
im Kinderschutz

BELTZ JUVENTA

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Die Verlagsgruppe Beltz behält sich die Nutzung ihrer Inhalte für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor.

Dieses Buch ist erhältlich als:
ISBN 978-3-7799-6901-3 Print
ISBN 978-3-7799-6902-0 E-Book (PDF)

1. Auflage 2025

© 2025 Beltz Juventa
Verlagsgruppe Beltz
Werderstraße 10, 69469 Weinheim
service@beltz.de
Alle Rechte vorbehalten

Satz: xerif, le-tex
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza
Beltz Grafische Betriebe ist ein Unternehmen mit finanziellem Klimabeitrag
(ID 15985-2104-1001)
Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor:innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhalt

Einleitung <i>Regina Rätz, Lucia Druba</i>	9
Teil 1: Sozialpädagogische Gefährdungseinschätzung – Fachliche Klärungen	
Das Sozialpädagogische im Kinderschutz Rechte sichern und Lern-, Entwicklungs-, Veränderungsprozesse initiieren, unterstützen, begleiten <i>Regina Rätz</i>	14
(Mehr als) Gefährdungen einschätzen und auf Hilfen hinwirken Sozialpädagogische Fachlichkeit im Kinderschutz <i>Stefan Heinitz</i>	25
Professionelle Haltungen und Beteiligung im Kinderschutz <i>Hans-Ulrich Krause</i>	45
Fachberatung im Kinderschutz – das Fallgeschehen und sich selbst verstehen <i>Tim Wersig</i>	54
Vom Meldeereignis zur Kinderschutzintervention Realitätskonstruktionen in Verdachtssituationen <i>Tobias Franzheld, Carolin Neubert, Pia Metzler</i>	60
Kollegial achtsam handeln in Kinderschutzorganisationen <i>Michael Böwer</i>	70
„Kinderschutz lernen“ – Oder: Was (angehende) Sozialarbeiter*innen für den Kinderschutz lernen können <i>Michael Böwer, Lucia Druba, Lou-Ann Keydel, Regina Rätz</i>	81

Teil 2: Professionelle Perspektiven

Methoden der Sozialpädagogischen Gefährdungseinschätzung <i>Lucia Druba</i>	90
Gefährdungseinschätzung in Multifamiliengruppen als veränderbare Konstruktion Prozesse und Kontexte am Beispiel von neuanFANG <i>Katrin Stratmann, Cornelia Adolf</i>	101
Kinderschutzberatungen in der Kindertagesbetreuung – prozesshafte, organisationsinterne Kinderschutzpraxis <i>Katrin Hentze</i>	108
Soziale Arbeit als Spielball oder Spielerin im professionsübergreifenden Kinderschutz?! Ein Beispiel aus einer Kinderschutzambulanz <i>Katrin Laaß</i>	116

Teil 3: Phänomene, Hintergründe & gesellschaftliche Rahmungen sozialpädagogischer Gefährdungseinschätzung

Umgang mit gesellschaftlichen Risikolagen und sozialer Ungleichheit im Rahmen der sozialpädagogischen Gefährdungseinschätzung im Kinderschutz Eine kritische Betrachtung <i>Kay Biesel, Clarissa Schär</i>	124
Gute Kindheit als Konstrukt: Gefährdungseinschätzungen im Kontext von generationaler Ordnung, Macht und Adultismus <i>Regina Rätz, Sarah Rüge</i>	137
Kinderschutz professionell gestalten Herausforderungen und Spannungsfelder aus empirischer Perspektive <i>Svenja Marks, Julian Sehmer</i>	147
Sozialpädagogische Gefährdungseinschätzung im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Mütter* <i>Nadine Fiebig</i>	160

Künstliche Intelligenz und Gefährdungseinschätzungen im Kinderschutz Verbesserte Entscheidungsprozesse oder überhöhte Erwartungen, rassifizierende Bias und ‚Black Box‘-Phänomene? <i>Timo Ackermann</i>	169
Kultursensibler Kinderschutz <i>Sharin Oziegbe, Sophia Löwe</i>	180
Macht im Arbeitsbündnis zwischen Eltern und dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes (ASD) Perspektiven von Familien und Fachkräften <i>Myriel Braun, Pia-Elisabeth Walkenfort</i>	194
Zum Umgang mit Unsicherheiten von Fachkräften im Kinderschutz <i>Sophie Beecken, Myriel Braun</i>	202
Die Autor*innen	210

Einleitung

Regina Rätz, Lucia Druba

Wenn es um Integritätsverletzungen und den Schutz von Kindern und Jugendlichen geht, ist die Einschätzung der sozialpädagogischen Fachkräfte ein zentraler Moment. Die Aufgabe ist hochkomplex und die Auswirkungen der Entscheidungen auf die Familien sind weit reichend.

In den vergangenen Jahren haben sich in der Praxis Sozialer Arbeit Instrumente der Gefährdungseinschätzung wie Risikochecklisten oder Kinderschutzbögen etabliert. Diese orientieren sich an potentiellen Gefahren, Risiken und Gefährdungen, denen Kinder und Jugendliche, vor allem in ihren Familien, ausgesetzt sein können. So hilfreich solche standardisierten Instrumente für die Erfassung akuter Risiken und Gefährdungssituationen von jungen Menschen auch sein können, erfassen sie nicht den Kern der professionellen sozialpädagogischen Tätigkeiten, die auch im SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe entsprechend gesetzlich gerahmt und geregelt sind. Zu diesen gehört eine prozessorientierte, zeitlich länger andauernde Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern – häufig unter Bedingungen struktureller Widersprüche sowie mehrseitiger Ambivalenzen, Ambiguitäten und Unsicherheiten. Dies beinhaltet daher mehr als eine Erfassung des Ist-Zustandes in Familien.

Der Begriff *Sozialpädagogische Gefährdungseinschätzung* geht von der Sozialen Arbeit als Kernprofession im Kinderschutz aus. Deren Aufgabe besteht darin, konkrete Hilfe-, Unterstützungs-, Lern- und Beziehungsangebote an Kinder, Jugendliche und Eltern – also an Familien – zu unterbreiten, um Gefährdungen des Wohls von jungen Menschen abzuwenden und/oder den Schutz von Kindern und Jugendlichen in oder außerhalb der ‚Herkunftsfamilie‘ nachhaltig zu sichern. Sie ist – auch nach Interventionen aufgrund einer akuten Gefährdungslage – prozessorientiert und zumeist über einen längeren Zeitraum angelegt. Sie sichert auf der Basis der geltenden Gesetze in Deutschland die Rechte der Kinder und Jugendlichen sowie die Beteiligung der Familien und verfügt über ein breites fachliches und methodisches Repertoire sozialpädagogischer Handlungsmöglichkeiten.

Vielorts bestehen jedoch Unklarheiten über die Funktion und Aufgaben der Sozialen Arbeit, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, im Kinderschutz – auch mit dem Blick auf andere mit dem Kinderschutz befassten Professionen. Deshalb gilt es diese auszuloten, zu konkretisieren und zu qualifizieren. Dazu soll dieses Buch beitragen.

Die Texte in diesem Sammelband sind dazu geeignet, die fachlichen Aufgaben und das Selbstverständnis Sozialer Arbeit im Kinderschutz bezüglich der Gefährdungseinschätzung und der Hilfe sowie Unterstützung von Familien zu klären und zu stärken.

Der Band soll einen Beitrag zum Kinderschutzdiskurs leisten und richtet sich gleichermaßen an Fachkräfte in der Sozialen Arbeit. Mit der Auswahl der Beiträge erheben wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Uns ist bewusst, dass Themen wie bspw. Gefährdungen und Schutz von Kindern in Institutionen, sexualisierte Gewalt, strukturelle Rahmenbedingungen der Kinderschutzarbeit, Kooperationen zwischen Jugendhilfe und Schule und zwischen öffentlichen und freien Trägern ebenso bedeutsam wären, wie die hier ausgeführten von bspw. Fachlichkeit im Kinderschutz, professionelle Haltungen und Beteiligung, Entscheidungsfindung, Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen, die Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz, gesellschaftliche Risikolagen von Familien, soziale Ungleichheit, kultursensibler Kinderschutz, Macht und intergenerationale Gewalt etc. Der Umfang eines Buches wie diesem ist begrenzt und von daher müssen wir die Unvollkommenheit akzeptieren. Wir hoffen jedoch, mit dieser Auswahl wichtige Anregungen und Impulse zur Weiterentwicklung und Professionalisierung der Kinderschutzarbeit geben zu können.

Die mit einem Pfeil (→) markierten Verweise sind bandinterne, verweisen also auf andere Beiträge innerhalb des Buches.

Zur Entstehung des Bandes: 2019 startete das Netzwerk „Qualitätsentwicklung in Wissenschaft und Praxis“ (QEWi-Prax, Kooperationsnetzwerk des berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengangs „Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz“, MA Kinderschutz, an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin) eine Fachtagreihe zum Thema „Sozialpädagogische Gefährdungseinschätzung“. Der Impuls dafür ging von Fachkräften der Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe aus, welche zunehmend einen Widerspruch zwischen den Erwartungen an ihre Handlungspraxis und ihrem eigenen professionellen Selbstverständnis wahrnahmen. Sie wollten sich deshalb ihrer eigenen Rolle und Aufgaben im Kinderschutz vergewissern. Ein Großteil der bis dato im Rahmen der Fachtagreihe erfolgten Inputs ist nun in ausgearbeiteter Textform, verfasst durch die jeweiligen Referent*innen, im Rahmen dieses Bandes als Beitrag wiederzufinden. Der Masterstudiengang und sein Kooperationsnetzwerk, die 2025 ihr zehnjähriges Jubiläum begehen, spiegeln sich auch insofern in diesem Band wider, als weitere Beiträge von Praxispartner*innen, Lehrenden und Studierenden/Absolvent*innen verfasst wurden.

Wir danken allen Autor*innen für die Texte und für ihre Geduld im Prozess der Bearbeitung bis zur Fertigstellung des Bandes! Lou-Ann Keydel und Mathilda

Trittelvitz danken wir für die sorgfältige Durchsicht der einzelnen Texte während des Entstehungsprozesses. Der Alice-Salomon-Hochschule Berlin gilt unser Dank für die Unterstützung des Publikationsvorhabens im Rahmen der internen Forschungsförderung. Dem Beltz Juventa Verlag danken wir für die Herstellung des Buches aus der Manuskriptvorlage.

Regina Rätz und Lucia Druba
Januar 2025

**Teil 1:
Sozialpädagogische
Gefährdungseinschätzung –
Fachliche Klärungen**

Das Sozialpädagogische im Kinderschutz

Rechte sichern und Lern-, Entwicklungs-,
Veränderungsprozesse initiieren, unterstützen,
begleiten

Regina Rätz

Wo bleibt eigentlich das Sozialpädagogische im Kinderschutz?

Bei all den Aktivitäten der letzten Jahre zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen¹ durch Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, durch Kooperationen mit anderen Professionen, insbesondere dem Gesundheitswesen, durch Stärkung der Rechte von Kindern und Präzisierung der Verfahren zur Gefährdungseinschätzung taucht der Begriff Sozialpädagogik wenn, dann nur am Rande auf. Dabei wird im Kinderschutz von allen Beteiligten durchaus auf sozialpädagogische Expertise gesetzt, u. a. wenn es um geeignete Hilfen gemäß des SGB VIII geht. Es ist die Aufgabe und Legitimation der Sozialen Arbeit im Kinderschutz, nicht nur Risiken und Gefährdungen von Kindern einzuschätzen, sondern (spätestens im nächsten Schritt) auch Hilfen zu leisten, die dazu geeignet sind, Gefährdungssituationen abzuwenden. Diese Hilfen sollen die Integrität der Kinder nachhaltig sichern, deren Lebenssituationen dauerhaft verbessern sowie Eltern und Familien unterstützen. Sie sollen rechtbasiert Chancengleichheit, Teilhabe, Inklusion und soziale Gerechtigkeit herstellen und sich gegen Aspekte sozialer Ungleichheit wie gravierende sozioökonomische Unterschiede, Adultismus, Rassismus, Klassismus, Ableismus, Antisemitismus u. a. sowie intersektionale Diskriminierungen richten. Das dafür vorgesehene Spektrum der Hilfen zur Erziehung (HzE) im SGB VIII ist explizit als sozialpädagogische Leistungen geregelt. Es lohnt also, sich dem Sozialpädagogischen im Kinderschutz zuzuwenden.

Worin besteht das Sozialpädagogische im Kinderschutz? Und: Wie kann sozialpädagogisches Handeln im Kinderschutz – trotz der bekannten strukturellen Widersprüche aus Hilfe, Kontrolle und Ethik – gelingen? Diesen Fragen wird im Beitrag nachgegangen. Bevor diese beantwortet werden können, werden das sozialpädagogische Handeln im Allgemeinen und die Gefährdungseinschätzung im Kinderschutz als eine singuläre Aufgabe der Profession genauer in den Blick ge-

1 Im Folgenden wird mit Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention der Begriff ‚Kinder‘ für die Altersgruppe 0 bis 18 Jahre verwendet, der also Kinder und Jugendliche umfasst.

nommen, um anschließend das Sozialpädagogische im Kinderschutz herauszuarbeiten.

Im Ergebnis dieser Betrachtungen wird deutlich: Sozialpädagogisches Denken und Handeln umfasst eine rechtebasierte, subjektorientierte, beteiligungsorientierte, prozessbegleitende, alltagsorientierte, die Lebenswelten von Kindern, die Familien- und Lebensgeschichten sowie die Familiendynamiken verstehende Hilfe und Unterstützung zur konstruktiven Veränderung des Alltags. Sie umfasst auch einen kritischen Blick auf die Gefährdungen von Kindern unter ungleichen strukturellen und gesellschaftlichen Bedingungen sowie Anstrengungen zu Verbesserungen des Sozialen. Gefährdungseinschätzungen im Kinderschutz bilden hingegen statisch singuläre Momentaufnahmen der Lebens- und Alltagssituation von Kindern und Familien bis hin zu psychosozialen sowie medizinischen Diagnosen ab und fokussieren sich auf die elterliche Verantwortung².

Gefährdungseinschätzungen sind unabdingbar, um konkrete Risiken und Gefährdungen von Kindern zu erkennen und zur Abwendung dieser zu handeln. Sie reichen aber allein nicht aus, um die Komplexität der Lebenssituationen, Lebenslagen, Entstehungsgeschichten von Gefährdungssituationen und deren Eingebundenheit in verschiedene soziale und gesellschaftliche Kontexte, um Familien- und Lebensgeschichten sowie (mehrgenerationale) Dynamiken von Familien zu verstehen. Dies alles ist jedoch von zentraler Bedeutung, um den Schutz von Kindern in Familien, in Institutionen und im öffentlichen sowie digitalen Raum nachhaltig zu sichern. Gefährdungseinschätzungen allein umfassen keine Hilfen. Sie können Kinder nachhaltig nicht schützen. Hierfür braucht es sozialpädagogisches Denken und Handeln mit einem mehrperspektivischen fallverstehenden beteiligungsorientierten Zugang.

Eine „sozialpädagogische Gefährdungseinschätzung“ nimmt daher beides in den Blick: Die situative Beurteilung von Risiken und potenziellen Gefährdungen von Kindern *und* die prozessorientierte Hilfe und Unterstützung, die gemeinsam und unter Beteiligung der Kinder und deren Eltern im jeweiligen Einzelfall realisiert werden kann. Dies verweist darauf, dass bereits die Gefährdungseinschätzung sozialpädagogisch gedacht werden kann. Die Erfahrungen, die Kinder und Eltern in den Verfahren der Gefährdungseinschätzung machen und die bereits eine Intervention darstellen, sind ausschlaggebend für ihren Zugang, ihre Offenheit, ihr Vertrauen zum Hilfesystem bzw. ihre Vermeidung, Verschlussenheit und

2 Die elterliche Verantwortung bezieht sich auf die Personensorge gegenüber Kindern. Im Folgenden wird im Text dafür die Kurzbezeichnung ‚Eltern‘ verwendet und in dieser sind Personensorgeberechtigte, die nicht die biologischen Eltern von Kindern sind, inbegriffen.

Abwehr von Hilfe³. Von daher ist auch die Gefährdungseinschätzung im Kinderschutz als eine sozialpädagogische Aufgabe zu verstehen.

Für das Gelingen sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz wird ein abduktives, also hypothesengenerierendes und -überprüfendes, Fallverstehen vorgeschlagen, welches die Handlungsfähigkeit der Fachkräfte sowie der Kinder und deren Eltern in allen Phasen der Hilfe aufrechterhält. Dieses Fallverstehen ermöglicht gleichermaßen Wertschätzung, Offenheit und Transparenz gegenüber allen Beteiligten sowie mehrseitige Denkrichtungen, deren Überprüfung und Validierung jeweils am konkreten Fall realisiert wird. Es hat einen demokratisch-partizipativen Charakter, reflektiert die asynchronen Machtverhältnisse zwischen Fachkräften und Familien, die Standortgebundenheit der Fachkräfte in ihren eigenen Normen und Werten sowie die Rechte von Kindern und Eltern und entspricht damit der Intention des SGB VIII, auch im Kinderschutz.

Sozialpädagogisches Handeln

Sozialpädagogisches Handeln⁴ richtet den Blick auf Lern-, Entwicklungs- und Veränderungsprozesse von Kindern und Eltern. Es geht um die Autonomie der Menschen in der eigenen Lebensführung, um die Wahrnehmung subjektiver Rechte und auch darum, Selbstbestimmung zu erlangen, falls diese (partiell) nicht gegeben ist (Schröer 2021). Unter dieser Perspektive gilt es beim Auftreten individueller und/oder sozialer Probleme, welche in jedem Fall Autonomieeinschränkungen beinhalten, die Entstehungsgeschichte und die Kontexte zu erkunden. Zum Beispiel wäre, statt lediglich festzustellen, dass ein Kind nicht

3 Diagnosen und Fallverstehen im Kontext Sozialer Arbeit können bereits als soziale Intervention verstanden und mit Kindern und Eltern beteiligungsorientiert und dialogisch gestaltet werden (Rätz 2022).

4 In diesem Abschnitt wird sich zusammenfassend lediglich grob und übergreifend zu einem professionellen Verständnis fachlichen sozialpädagogischen Handelns geäußert, welches in verschiedenen Theoriebezügen hergestellt und in Deutschland auch rechtlich gerahmt ist. Dieses bewegt sich an der Schnittstelle zwischen Individuum und Gesellschaft und von daher sind die Adressat*innen Sozialer Arbeit sowie die Fachkräfte auch mit einer hohen Komplexität, gesellschaftlichem Wandel und mit strukturellen Widersprüchen bspw. normativen Erwartungen an Kinder und Eltern zur Problemlösung, welche der Autonomie und den diversen Lebensentwürfen der Subjekte entgegenstehen kann, konfrontiert. Ebenso werden strukturelle Rahmenbedingungen sowie Erfordernisse professioneller fachlicher Kompetenzen an dieser Stelle nicht ausgeführt. Auch können Macht, Ungleichheits-, Abhängigkeitsverhältnissen und Paternalismus hier lediglich erwähnt, aber nicht vertieft werden. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf die Geschichte der Heimerziehung mit vielfältigen Gewalt- und Repressionsformen gegenüber Kindern. Von daher bedarf es einer beständigen Reflexion sozialpädagogischen Handelns in der Profession und Disziplin, um die Integrität der Adressat*innen Sozialer Arbeit zu gewährleisten.

zur Schule⁵ geht, auch danach zu fragen: Wie kommt es, dass ein Kind nicht zur Schule geht? Unter welchen individuellen und sozialen Bedingungen hat dieses (autonome oder heteronome) Handeln begonnen und wie hat es sich dann im weiteren Verlauf entwickelt? Welche weiteren Zusammenhänge aus der Lebenswelt des Kindes und der Familie könnten zu diesem Handeln bestehen? Welche bisherigen lebens- und familiengeschichtlichen Erfahrungen lassen Handlungsmöglichkeiten und -grenzen des Kindes und seiner Eltern erkennen und verstehen? Aus der Beantwortung dieser und ähnlicher Fragen lassen sich Handlungsoptionen und geeignete Hilfen individuell für das Kind und ggf. auch dessen Familie erschließen, welche die Autonomie und im Ergebnis das Recht des Kindes auf Bildung sichern. Im Prozess dieser Fallbearbeitung kann sich das Kind – und würden sich auch dessen Eltern – weiter entwickeln, es würden konstruktive Veränderungen in der Lebenswelt realisiert und alle Beteiligten könnten selbstbestimmt neue Erfahrungen machen und dabei lernen⁶.

Ebenso bedeutsam ist das sozialpädagogische Anliegen, dass jeder Mensch sich als Teil der (demokratischen) Gesellschaft erfährt, in dieser Handlungs- und Entfaltungsmöglichkeiten entwickelt und gleichzeitig in sie hineinwirken und diese mit gestalten kann. Autonomie und Gemeinschaft sind somit keine Gegensätze, sondern bedingen sich wechselseitig. „Sozialpädagogik [richtet – A.d.A.] ihr Augenmerk auf Potentiale und Entwicklungsprozesse der Subjekte; zu diesen gibt sie Anstoß, die (sic!) begleitet und unterstützt sie zudem so, dass die Subjekte selbst über Handlungsmöglichkeiten und Handlungsfähigkeit gegenüber Gesellschaft verfügen. Darin gründet die Nähe der Sozialpädagogik übrigens zu dem, was Bildung heißt“ (Winkler 2018: 1362). Um die Prozesse von Selbstwerdung und Gemeinschaftsfähigkeit sozialpädagogisch zu begleiten wird ein subjektorientierter Blick eingenommen. Kinder und Eltern werden grundsätzlich als mit Rechten ausgestattete selbstbestimmte und eigenständige Bürger*innen angesehen, die Vorstellungen davon haben, wie sie ihr Leben gestalten und bewältigen und darüber auch autonom entscheiden können. Auch dann, wenn es Probleme, Schwierigkeiten und Krisen gibt, geht es um die (Wieder-)Herstellung autonomer Handlungsmöglichkeiten, die von den betroffenen Menschen verstanden und aktiv selbstbestimmt realisiert werden können. Grundlegend dabei ist, dass Kinder und Eltern in jeder Phase der Hilfe und Unterstützung beteiligt werden. Beteiligungsrechte stehen ihnen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII zu und ebenso ein sozialrechtlicher Anspruch auf sozialpädagogische

5 Dies ist lediglich ein Beispiel. Es ließen sich etliche ergänzen bspw. aus den Kontexten ambulante Familienhilfen oder stationäre Einrichtungen.

6 Zu Autonomieeinschränkungen und (-wieder-)herstellung im professionellen Kontext sei an dieser Stelle auf den Text „Kinderschutz lernen – oder: Was (angehende) Sozialarbeiter*innen für den Kinderschutz lernen können“ von Michael Böwer, Lucia Druba, Lou-Ann Keydel, Regina Rätz in diesem Band verwiesen.

Hilfeleistungen. Sozialpädagogische Arbeit unterstützt die Selbsttätigkeiten von Menschen zur Verbesserung ihres Lebens und initiiert diese, wenn Menschen partiell ihre autonome Handlungsfähigkeit verloren haben. Des Weiteren unterstützt und begleitet sie subjektbezogene Lern-, Entwicklungs- und Veränderungsprozesse, welche die Lebenswelt resp. soziale Orte wie den Sozialraum, Institutionen, Gemeinschaften etc. mit einbeziehen. Darüber hinaus hat sie die Aufgabe, auf Strukturen der Gesellschaft einzuwirken, damit in diesen soziale Gerechtigkeit, Teilhabe, Abbau von Vorurteilen und Diskriminierungen etc. realisiert werden. Diese strukturelle und politische Einflussnahme ist ebenso im SGB VIII geregelt. Sozialpädagogisches Handeln ist prozesshaft und temporal, also über einen gewissen, zumeist längeren, Zeitraum angelegt. Es realisiert sich vor allem in der Zeit *zwischen* Hilfekonferenzen oder singulären Gefährdungseinschätzungen. Die Beteiligten, zumeist Mitglieder aus der jeweiligen Familie und die Fachkräfte, sind dabei Akteur*innen, um wechselseitig mittels sozialer Interaktionen gemeinsam handelnd und nachhaltig Alltagssituationen zu stabilisieren oder Krisen zu bewältigen. Sie gehen dafür soziale Beziehungen ein. Diese werden häufig Arbeitsbeziehung genannt. Sie gelten allgemein hin als die zentrale Basis erfolgreicher sozialpädagogischer resp. sozialarbeiterischer Tätigkeit, wobei auch der soziale Ort mitberücksichtigt werden muss (bspw. Sozialmagazin 2023). Denn ohne das (Mit-)Handeln der Kinder und Eltern bleiben die fachlichen Aktivitäten wirkungslos.

Gefährdungseinschätzungen im Kinderschutz

Gefährdungseinschätzungen im Kinderschutz⁷ nehmen eine gegenwärtige Situation von Familien, einen Ist-Zustand als eine statische Momentaufnahme, in den Blick. Dieser führt zu einer Bewertung der Lebenssituation und insbesondere von möglichen Risiken und Gefährdungen von Kind(ern). So wurde als eine Gefährdung des Wohls eines Kindes beispielsweise eingeschätzt, dass dieses nicht zur Schule geht, u. a. mit der Begründung, dass das Kind ein Recht auf Bildung hat, welches ihm durch den fehlenden Schulbesuch nicht zu Teil wird⁸. Als Faktoren dieser Gefährdung würden dann, je nach Einzelfall, Defizite in der häuslichen Situation der Familie, in der Versorgung des Kindes, in der Erziehung, bei den Kind-Eltern-Interaktionen, möglicherweise auch Vernachlässigung und Gewalt oder Erkrankungen von Kindern und/oder Eltern dokumentiert.

7 Empfohlen als solide Wissensbasis zum Thema Kinderschutz sei das „Lehrbuch Kinderschutz“ (Biesel/Urban-Stahl 2022).

8 Von diesem Beispiel mit eben dieser Begründung erfuhr ich durch Fachkräfte aus der Praxis der Kinderschutzarbeit.

Ob und wie diese Einzelaspekte in einem Zusammenhang stehen und sich wechselseitig bedingen und welche Interdependenzen bestehen, wird durch die gängigen standardisierten Instrumente der Gefährdungseinschätzung nicht analysiert. Diese Verknüpfungen müssen die sozialpädagogischen Fachkräfte selbst fallbezogen denkend und reflektierend herstellen. Sie sind auch gefordert, Anzeichen, die über den Rahmen der Einschätzungsbögen hinaus gehen, zu erfassen, bspw. wenn das Kind nicht mehr zur Schule geht, da es sich auf dem Weg ängstigt, weil es über eine große Straße mit starkem Autoverkehr gehen muss und die Überquerung nicht während der grünen Ampelphase schafft, aber bisher mit keiner erwachsenen Person über diese unüberwindbare Hürde gesprochen hat. Tendenziell fokussieren die Instrumente der Gefährdungseinschätzung nämlich auf das elterliche Handeln oder Unterlassen und nicht auf die Bedingungen der sozialen, sozialräumlichen oder gesellschaftlichen Umwelt. Von daher werden diese Aspekte dort gar nicht erfasst⁹.

Nicht selten bleibt sozialpädagogisches Denken und Handeln bei den Gefährdungseinschätzungen gänzlich außen vor (Marks et al. 2018). Es wird dann lediglich im Schutzkonzept formuliert und durch Fachkräfte kontrolliert, dass das Kind wieder zur Schule gehen solle und die Eltern dafür Sorge zu tragen haben. ‚Wie‘ diese Veränderung bzw. Problembearbeitung jedoch realisiert werden kann, wird den Familien selbst überlassen. Dies gemeinsam mit den Familien herauszufinden und, mit Bezug auf den Fall oben bspw. den Schulweg mit dem Kind zu üben, so dass es lernt, diesen zu bewältigen bzw. Strukturen des Aufwachsens zu verbessern, indem beim Verkehrsamt bewirkt wird, die Grünphase der Ampel länger zu schalten, ist allerdings eine sozialpädagogische Tätigkeit¹⁰.

-
- 9 Das Beispiel hier ist exemplarisch. Probleme (in) der Schule können vielfältige Gründe haben. Im Einzelfall können, aber müssen sie nicht, auf elterliches Handeln oder Unterlassen bzw. die Eltern-Kind-Interaktion zurückzuführen sein. In manchen Fällen sind auch Interdependenzen zwischen äußeren und familiären Bedingungen bedeutsam. Deshalb sind die Analyse des Einzelfalls und die Fallarbeit in der Kinderschutzarbeit von zentraler Bedeutung. Ich habe hier bewusst dieses Beispiel gewählt und möchte damit auf die Logik der UN- Kinderrechtskonvention verweisen. Diese fokussiert Aspekte der öffentlichen Verantwortung für das Wohl des Kindes/ der Kinder, welche sich in allen gesellschaftlichen Maßnahmen und Entscheidungen, vor allem denjenigen staatlicher und privater Institutionen, wiederfinden müssen. Das jedenfalls meint die Formulierung „best interests of the child“ in der UN-Kinderrechtskonvention und dass diese sich bspw. im Straßenbau, in der Gestaltung von Sozialräumen, bei Entscheidungen über Maßnahmen gegen den Klimawandel oder gegen soziale Ungleichheiten infolge von sozioökonomischer Armut, Flucht, Migration, Rassismus, intersektionalen Diskriminierungen etc. wiederfinden müssten.
- 10 Nicht vergessen werden soll an dieser Stelle der Hinweis, dass es durchaus Fachkräfte gibt, die durchgängig sozialpädagogisch resp. prozess- und beteiligungsorientiert im Kinderschutz arbeiten. So wurde mir immer wieder von Fachkräften berichtet, dass sie die sog. Kinderschutzbögen zur Gefährdungseinschätzung gemeinsam und mehrmals mit Eltern und Kindern ausfüllen und darüber in ein Gespräch mit den Familien zum Verstehen der gegenwärtigen Situation etc. gelangen.

Gefährdungseinschätzungen werden in der Regel mittels Checklisten, Fragebögen und anderen standardisierten Verfahren vorgenommen (bspw. Ackermann 2017). Sie sind eingebettet in die allgemeine Falleinschätzung und Fallarbeit (ebd.). Am bekanntesten sind die so genannten Kinderschutzbögen, die inzwischen bundesweit von den Jugendämtern und von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe verwendet werden¹¹. Der Fokus richtet sich hier auf mögliche Risiken von Kindern in ihren Familien¹². Es soll möglichst zügig ermittelt werden, ob und in welchem Maße Kinder akut gefährdet sind. Ergänzend dazu werden ggf. psychosoziale sowie medizinische Diagnosen eingeholt oder Kinder werden in Kinderschutzambulanzen medizinisch untersucht.

Die standardisierten Verfahren der Gefährdungseinschätzung in der Sozialen Arbeit suggerieren eine Objektivität, die sie methodisch nicht einlösen. Auch die Beurteilung durch zwei Fachkräfte, wie in der Praxis vielerorts üblich (das so genannte Vier-Augen-Prinzip), basiert auf deren subjektiven Konstruktionsleistungen (Ackermann 2017). Das Verfahren wird durch allgemeine Machtstrukturen und Adultismus¹³ gerahmt, welche die Einschätzung der Fachkräfte grundsätzlich als gewichtiger als die der Kinder und Eltern ansehen (dazu auch Ackermann 2022; → Rätz/Rüge). Die gesetzlich im § 8a SGB VIII vorgesehene Beteiligung der Kinder und Eltern bei der Gefährdungseinschätzung ist nicht flächendeckend garantiert. Auch sind die Parameter für die Erfassung der Gefährdungen nicht ‚objektiv‘. Diese sind bspw. nicht kultursensibel (→ Oziegebe/Löwe) und beständig im Wandel, da u. a. gesellschaftliche Konstruktionen über das, wovor Kinder zu schützen sind, sich ändern. So besteht auch die Gefahr, Familien bei

11 Dabei handelt es sich um unterschiedliche Kinderschutzbögen, da jedes Jugendamt auf kommunaler Ebene oder der des Bundeslandes eigene erstellt. Nach wissenschaftlichen Aspekten erfüllen diese Bögen die Kriterien von Reliabilität und Validität nicht, d. h. es ist empirisch nicht gesichert, dass mit diesen Bögen tatsächlich erfasst wird, was interessiert, nämlich zweifelsfrei Gefährdungen des Wohls von Kindern zu ermitteln (bspw. Ackermann 2017).

12 Dass die UN-Kinderechtskonvention eine andere Logik vertritt, wurde in der Fußnote acht bereits ausgeführt. An dieser Stelle soll ergänzt werden, dass die in Deutschland vorherrschende Logik der vor allem elterlichen Verantwortung zur Sicherung des Kindeswohl und dem subsidiären Verhältnis zwischen Staat und Familie zumindest ambivalent ist: Zum einen ist ein zunehmendes Misstrauen von staatlicher Seite gegenüber dem Wohlergehen von Kindern in ihren Familien u. a. in dem Anstieg von Gefährdungseinschätzungen durch die Jugendämter zu verzeichnen. Zum anderen verlässt sich der Staat auf die Funktion der Familien und die ausreichende Sorge der Eltern für ihre Kinder in Krisenzeiten, wie exemplarisch während der Corona-Pandemie deutlich wurde, aber auch aktuell in der sog. Klimakrise und ebenso in der Entlassung von Kindern zu ihren Eltern aus der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, wenn diese an ihre Grenzen gerät.

13 Der Begriff Adultismus umfasst das Machtungleichgewicht zwischen Kindern und Erwachsenen und die diskriminierende Ebene dieses Phänomens, indem von der Unterlegenheit der ‚werdenden‘ Kinder zu den ‚vollwertigen‘ Erwachsenen ausgegangen wird (Liebel/Meade 2023: 21).

der Gefährdungseinschätzung zu stigmatisieren, zu diskriminieren und soziale Ungleichheit zu reproduzieren.

Dennoch sind Gefährdungseinschätzungen unabdingbar. Zum einen, um überhaupt Kinder, deren Lebenssituation, deren Wohl, Schutz und Rechte im fachlichen Handeln wahrzunehmen (Kind- und Kinderrechtezentrierung). Zum anderen wird eine Basis für die Begründung professioneller Entscheidungen und Interventionen bei einer akuten Gefährdung des Kindeswohls benötigt. Die oben genannten fachlichen, methodischen und rechtlichen Defizite einer standardisierten Gefährdungseinschätzung im Kontext Sozialer Arbeit sind dabei allerdings konkret zu benennen und beständig fallbezogen zu reflektieren, um Fehleinschätzungen auszuschließen. Dies nicht zuletzt aus ethischen Gründen, da Interventionen in die Lebenswelt von Kindern und Familien gravierende Folgen für das Leben und die Biografien von Kindern und Eltern haben und vor allem von den Kindern selbst verstanden und bewältigt werden müssen. Beteiligung, Kommunikation und Interaktion mit Kindern und Eltern sind also unabdingbar. Eine Gefährdungseinschätzung ist bereits eine Intervention in Familien. Doch allein reicht sie nicht aus, um den Schutz von Kindern zu gewährleisten. Hierzu braucht es sozialpädagogischen Handeln.

Sozialpädagogisches Handeln im Kinderschutz

Gefährdungseinschätzungen können also eine aktuelle Situation einer Familie abbilden, wie durch einen Schnappschuss einer Kamera mit Blitzlicht, welche auf einen Ausschnitt der komplexen vielschichtigen Realität gerichtet ist¹⁴. Das entstandene Foto kann bspw. Chaos im Familienhaushalt abbilden. Es zeigt aber nicht, woher das Chaos kommt, also, wie es entstanden ist und wie es nach der Momentaufnahme weitergeht. Das Chaos kann bspw. durch Kleinkinder entstanden sein, die nachmittags ausgiebig gespielt haben, und dazwischen hat bspw. ein Elternteil das Abendessen in einer beengten Wohnung zubereitet. Bis zum nächsten Tag würde in diesem Falle alles aufgeräumt werden. Das Chaos kann jedoch auch durch eine länger anhaltende Vernachlässigung der Wohnung entstanden sein, weil bspw. ein alleinerziehendes Elternteil krank ist und keine Hilfe im Alltag mit Kindern, der auch mit der Krankheit aufrechterhalten werden muss, hat. Oder auch, dass es aus der Perspektive der Fachkräfte chaotisch ist,

14 Die begriffliche Nähe zur Diagnose liegt auf der Hand. Ärztliche Diagnosen *akuter* Erkrankungen zeichnen sich ebenso durch eine Momentaufnahme aus und verändern sich durch Genesungsprozesse. Wird also bspw. eine Grippe diagnostiziert, ist diese Diagnose nach der Genesung hinfällig. In der Kinderschutzarbeit wird allerdings konstatiert, dass eine einmal diagnostizierte Gefährdung zur Folge hat, dass der Fall im Jugendamt anhaltend als sog. Kinderschutzfall geführt wird (Marks et al. 2018).

weil bspw. die Wohnung der Familie deren eignen normativen Vorstellungen von Ordnung nicht entspricht. Es wären noch mehrere Lesarten möglich, um das Chaos in der Wohnung zu verstehen. Diese zu ergründen ist bereits sozialpädagogisches Denken, wobei gerade diese Mehr- oder Multiperspektivität, die durch ganz unterschiedliche – auch gegensätzliche – Lesarten am Fall gebildet werden, mögliche Handlungsoptionen zur Verbesserung der Situation und zur Sicherung des Kindeswohls hervorbringen. Bei diesem Vorgehen handelt es sich um Abduktionen¹⁵. Es werden verschiedene Hypothesen gebildet, die schließlich am Fall selbst überprüft werden. Dadurch kann der Fall in seiner eigenen Logik und in seinem eigenen Sinn verstanden werden. Die Hilfe kann vor diesem Hintergrund zielgerichtet gestaltet werden. Die ausschließliche Gefährdungseinschätzung liefert jedoch nur das Bild, die Momentaufnahme. Mehr nicht. Sie ist allein nicht ausreichend, um Kinder nachhaltig zu schützen. Dafür braucht es Hintergrundwissen, welches Fachkräfte nur erlangen können, wenn sie mit Kindern und Eltern in einen Kontakt gehen und versuchen, die Geschichte der Familien, ihre Alltagsroutinen und -bewältigungen, ihre Interaktionen und Dynamiken, ihre Ungleichheitslagen etc. zu verstehen, wenn sie also wiederum sozialpädagogisch Handeln. Fachkräfte sind, um Kinder in Familien ausreichend und nachhaltig zu schützen, darauf angewiesen, dass Kinder und Eltern ihnen die Tür aufmachen, die Fachkräfte in ihre Wohnung, also den ganz privaten Raum, lassen, dass sie sehr persönliche Informationen von sich Preis geben. Um Familien zu erreichen, ist es von besonderer Bedeutung, wie ihnen von Seiten der Fachkräfte begegnet wird und ob sich das Gefühl vermittelt, dass ihnen wirklich geholfen werden kann. Dies erfordert eine machtsensible Gesprächsführung, eine Offenheit gegenüber den Familien für deren bisherigen Erlebnisse und Erfahrungen sowie deren – auch innerhalb der Familie unterschiedlichen – subjektiven Sichtweisen, eine verstehende Haltung¹⁶ und eine Eindeutigkeit in

15 Die Abduktion gehört neben der Deduktion und Induktion zu den logischen Schlussarten (Peirce 1976: 229 ff.). Bei der Abduktion wird von einem erklärungsbedürftigen Ereignis oder Phänomen oder Problem auf eine allgemeine Regel oder auch Theorie des Falls geschlossen. Es wird somit eine Lesart gebildet. Das Ergebnis der Abduktion ist eine Hypothese, die im weiteren Verlauf durch Deduktion und Induktion am Fall verifiziert oder falsifiziert wird. Im Ergebnis kann der Fall in seiner Logik und Struktur verstanden und erklärt werden. Da ein Ereignis/Phänomen/Problem mehrere Lesarten zur Erklärung zulässt (wie in dem Beispiel im Text oben aufgezeigt), werden bei der Abduktion zunächst bewusst ganz verschiedene, unterschiedliche und auch gegensätzliche Hypothesen gebildet, um diese anhand des weiteren Fallverlaufs zu überprüfen und schließlich valide Aussagen zum Fall treffen zu können. In die Hypothesenbildung können sowohl Kognitionen als auch Emotionen eingehen; auch das sog. ‚Bauchgefühl‘ kann somit zu einer belegten Erkenntnis führen (Althans 2011). Diese Form eines hermeneutischen und sinnverstehenden Denkens gehört seit je her zur sozialpädagogischen Theorie und Praxis.

16 ‚Verstehend‘ meint in diesem Zusammenhang ‚nachvollziehen‘ und ist nicht zu verwechseln mit ‚gut heißen‘, ‚akzeptieren‘ oder anderen Bewertungen.

Bezug auf die eigene professionelle Rolle und Aufgabe im Kinderschutz sowie das mögliche Hilfeangebot. Es braucht auch Infrastrukturen, Dienstleistungen, Organisationen, also Anstrengungen auf der strukturellen Ebene, um tatsächlich Hilfe möglich zu machen.

Fazit

Das Sozialpädagogische im Kinderschutz bedeutet sozialpädagogisches Denken und Handeln, wie oben ausgeführt, ganz bewusst auch bei Gefährdungseinschätzungen zu realisieren. Neben der Sicherung von Rechtsansprüchen und der Installation konkreter sozialer und psychosozialer Hilfen geht es darum, Lern-, Entwicklungs- und Veränderungsprozesse in Familien zu initiieren, zu unterstützen und zu begleiten, die tragfähig sind und in das alltägliche Handeln der Familien übernommen werden. Nur so können Kinder nachhaltig geschützt werden, da diese Veränderungen langfristige sein sollen, die in den Familien erhalten bleiben, wenn die Fachkräfte diese wieder verlassen.

Eine Begrenzung der Sozialen Arbeit auf die Gefährdungseinschätzung verstärkt das Kontrollhandeln von Seiten der Fachkräfte und vernachlässigt den Aspekt der Hilfe:

„Die für die Soziale Arbeit konstitutive Spannung von Hilfe und Kontrolle kann nicht dadurch (aus-)gehalten werden, dass eine Seite abgespalten wird [...] Keine Hilfe ohne Kontrolle [...] Aber ebenso muss gelten: Keine Kontrolle ohne Hilfe, also ohne dass sie hilfreiche, d. h. akzeptable und wirkungsvolle Hilfe ermöglicht – so ein auf Menschen- und Kinderrechten basierendes Verständnis Sozialer Arbeit“ (Biesel/Meysen/Schrappner 2020: 422).

Fachkräfte benötigen eine professionelle Haltung mit der sie bewusst sich selbst, ihre eigene Biografie und Familiengeschichte verstehen, die Ambivalenzen sowie Widersprüche der Kinderschutzarbeit zu reflektieren lernen und Widerstände sowie Konflikte aushalten und konstruktiv bearbeiten (Biesel/Urban-Stahl 2022). Es gibt etliche geeignete sozialpädagogische Methoden, um mit Kindern und Familien Lernprozesse zu initiieren und zu gestalten. Verwiesen sei exemplarisch auf das „Praxisbuch Kinderschutz“ (Böwer/Kotthaus 2024) und auf das Lehr- und Praxisbuch Sozialpädagogische Familienhilfe (Rätz et al. 2021) sowie auf den Text „Methoden der Sozialpädagogischen Gefährdungseinschätzung“ von Lucia Druba in diesem Band.

Um eine Offenheit im Kontakt und im Verstehen von Familien herzustellen, als Fachkraft Vertrauen anzubieten und gleichzeitig einen klaren Blick, auch für Missstände, zu bewahren, bietet sich ein mehrhypothetisches abduktives Denken und Handeln beim Fallverstehen an. Hilfreich dafür ist, wie Fritz Schütze

(1994) vorgeschlagen hat, eine „Befremdung der eigenen Praxis“ (ebd.: 190), also ein Klarheit erzeugender ethnografischer Blick auf die eigene Kinderschutzarbeit.

Literatur

- Ackermann, Timo (2017): Über das Kindeswohl entscheiden. Eine ethnographische Studie zur Fallarbeit im Jugendamt. Bielefeld: transcript.
- Ackermann, Timo (2022): Partizipation und Kinderschutz: Herausforderungen und Entwicklungsperspektiven. In: Peyerl, Katrin/Züchner, Ivo (Hrsg.): Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe. Anspruch, Ziele und Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 178–191.
- Althans, Birgit (2011): Sozialpädagogische Diagnosen und die Debatte um Kindeswohlgefährdung. Ein Plädoyer für den ‚horchenden Blick‘. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik 9, H. 1, S. 83–110.
- Biesel, Kay/Meysen, Thomas/Schrappner, Christian (2020): Über den Umgang mit Fehlern im Kinderschutz. Eine Erwiderung auf Thomas Klatetzki in NP 2/2020: 101–121. In: neue praxis 50, H. 5, S. 409–425.
- Biesel, Kay/Urban-Stahl, Ulrike (2022): Lehrbuch Kinderschutz. 2. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Böwer, Michael/Kotthaus, Jochem (Hrsg.) (2024): Praxisbuch Kinderschutz. Professionelle Herausforderungen bewältigen. 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Liebel, Manfred/Meade, Philip (2023): Adulthood. Die Macht der Erwachsenen über die Kinder – eine kritische Einführung. Berlin: Bertz+Fischer.
- Marks, Svenja/Sehmer, Julian/Hildenbrand, Bruno/Thole, Werner/Franzheld, Tobias (2018): Verwalten, Kontrollieren und Schuld zuweisen. Praktiken des Kinderschutzes – empirische Befunde. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik 16, H. 4, S. 341–362.
- Peirce, Charles Sanders (1976): Schriften zum Pragmatismus und Pragmatizismus. Herausgegeben von Karl-Otto Apel. Übersetzt von Gert Wartenberg. 2. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Rätz, Regina (2022): Narrative (Einzel- oder Familien-)Diagnose und Rekonstruktives Fallverstehen – Ein Vorschlag zur dialogischen und beteiligungsorientierten Praxis(er)forschung sozialer Interventionen in und mit der Praxis. In: Soziale Interventionsforschung, Band 8. Herausgegeben durch: Kompetenzzentrum Soziale Interventionsforschung (KomSI). Frankfurt am Main. <https://www.fhffm.bs-z-bw.de/frontdoor/index/index/docId/6518> (Abfrage: 20.02.2024).
- Rätz, Regina/Biere, Axel/Reichmann, Ute/Krause, Hans-Ullrich/Ramin, Sibylle (2021): Sozialpädagogische Familienhilfe: ein Lehr- und Praxisbuch. Stuttgart: Kohlhammer.
- Schröer, Wolfgang (2021): „Stärkere Selbstbestimmung durch das KJSG“ – Werden die jungen Menschen den Unterschied merken? In: Das Jugendamt 94, H. 7–8, S. 354–357.
- Schütze, Fritz (1994): Ethnographie und sozialwissenschaftliche Methoden der Feldforschung. Eine mögliche methodische Orientierung in der Ausbildung und Praxis der Sozialen Arbeit? In: Groddeck, Norbert/Schumann, Michael (Hrsg.): Modernisierung Sozialer Arbeit durch Methodenentwicklung und -reflexion. Freiburg im Breisgau: Lambertus, S. 189–297.
- Sozialmagazin – Die Zeitschrift für Soziale Arbeit (2023): Beziehungen in der Sozialen Arbeit. Jg. 46, H. 1–2. https://www.beltz.de/fachmedien/sozialpaedagogik_soziale_arbeit/zeitschriften/sozialmagazin/50355-sozialmagazin-1-2-2023.html (Abfrage: 20.02.2024).
- Winkler, Michael (2018): Sozialpädagogik als Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer VS, S. 1355–1374.

(Mehr als) Gefährdungen einschätzen und auf Hilfen hinwirken

Sozialpädagogische Fachlichkeit im Kinderschutz

Stefan Heinitz

Die Überlegungen des folgenden Beitrags sind der Frage nach der sozialpädagogischen Fachlichkeit im Kinderschutz gewidmet. Dabei geht es im Kern um den Prozess der Einschätzung einer gegenwärtigen Gefährdungssituation und ihrer Prognose sowie um das Hinwirken auf geeignete Hilfen für Kind und Familie – so wie es im Schutz- und Hilfeauftrag in § 8a SGB VIII als handlungsleitende Norm formuliert ist. Wie zu zeigen sein wird, sind damit weitere Aufgaben und mit ihnen gleichsam Herausforderungen verbunden, denen Professionelle in den sozialpädagogischen Diensten öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe gegenüberstehen. Im Beitrag werden wichtige Schlüsselprozesse im sozialpädagogischen Kinderschutz zwischen rechtlichen Normen¹, fachpraktischen Anforderungen und Befunden jüngerer Forschung erörtert. Der Beitrag zielt damit auf eine Klärung und Stärkung des professionellen Selbstverständnisses ab.²

Zur Struktur des sozialpädagogischen Aufgabenfeldes Kinderschutz: Ziele, grundlegende Orientierungen und Spannungsfelder

Die Aufgabe der Einschätzung einer Gefährdung stellt sich als ein mehrstufiger Bewertungs- und Entscheidungsprozess und methodisch als ein erweiterter (Schone 2022: 175) und ein besonders herausfordernder (Biesel/Urban-Stahl 2022: 269) Fall sozialpädagogischen Fallverstehens dar. Im § 8a SGB VIII wird diese Aufgabe als ein Prozess von mehrperspektivischer Einschätzung, der Beteiligung von Kindern und Eltern und des Hinwirkens auf Hilfen konkretisiert. Daher lässt sich auch eher von einem Schutz- und Hilfeauftrag (Heinitz 2018)

1 Berücksichtigt sind hier die Regelungen bis zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz von 2021.

2 Wenn im Folgenden von Sozialpädagog*innen die Rede ist, dann sind damit alle an Hochschulen (Fachhochschulen und Universitäten) ausgebildeten Fachkräfte gemeint, die dort ein Studium in Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder in Sozialer Arbeit absolviert haben.